

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg

DECKBLATT
Unterlage ersetzt Unterlage M 7.2 T

Unterlage M 7.2 Ä

- Bauwerksverzeichnis -

aufgestellt:
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Nürnberg, den 20.02.2019



Bretschneider
Baudirektorin

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich gemacht werden sollen.

Aufgrund der in Unterlage 1 Ä beschriebenen Umplanung ergeben sich Änderungen im Bauwerksverzeichnis. Diese Änderungen sind durch die Farbe Magenta gekennzeichnet. Neu hinzugekommenen Bauwerke sind in der Farbe Magenta dargestellt. Bei Änderungen ist sowohl die bisher gültige Formulierung (durchgestrichen) als auch die neu gültige Formulierung in der Farbe Magenta beschrieben. Entfallene Bauwerke sind ebenfalls in der Farbe Magenta (durchgestrichen) dargestellt.

1. Kostentragung

Die Stadt Nürnberg führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, soweit diese Kostenregelung Gegenstand der Planfeststellung ist und soweit nicht Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen und Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Straße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Stadt Nürnberg.

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG):
soweit ausgebaut: die Gemeinden
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Sofern im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, beinhaltet die Straßenbaulast gemäß Art. 9 Abs. 1 BayStrWG auch die Unterhaltungspflicht.

Soweit bisherige öffentliche Straßen- und Wegeflächen durch neu zu erstellende öffentliche Straßen- und Wegeflächen eines anderen Straßenbaulastträgers überbaut werden, geht das Eigentum nach § 1 FStrG bzw. Art. 11 Abs. 4 BayStrWG entschädigungslos auf den künftigen Straßenbaulastträger über.

Die Unterhaltung der Zufahrten bis zum Fahrbahnrand einer öffentlichen Straße obliegt nach § 8 Abs. 2a FStrG bzw. Art. 19 Abs. 5 BayStrWG den Anliegern bzw. Grundstückseigentümern, soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Die Unterhaltung an Kreuzungen von Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der übrigen öffentlichen Straßen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Es werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenbauteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird die öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Stadt Nürnberg sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen nach Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Alle wasserbaulichen Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durchgeführt.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß ~~den §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1~~ WHG und ~~Art. 16~~ BayWG.

Diese Erlaubnis wird **auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen** mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § ~~67~~ **34 ff.** WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von

Gewässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikation

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtsgrundlage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den [Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ \(MABl Nr. 19/1981 S. 472—475\)](#).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Stadt Nürnberg außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelung im Einzelfall, folgendes: Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Stadt Nürnberg das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt.

9. Gliederung des Bauwerksverzeichnisses

Das Bauwerksverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

1. Tunnel und Hochbauten
2. Straßen/Wege/Zufahrten
3. Bauwerke und Anlagen

10. Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

km Bezeichnungen:

3+456 = Strecken-km FSW;

Roth = Bau-km der Rothenburger Straße;

SC = Bau-km Neue Kohlenhofstraße, stadtauswärts;

NKS = Bau-km Neue Kohlenhofstraße, stadteinwärts

Bahn-km = Strecken-km Deutsche Bahn

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

A	=	Autobahn
AS	=	Anschlussstelle
ATV- Regelwerk	=	Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -
BrKI	=	Brückenklasse nach DIN 1072
Br. z. d. Gel.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Bauwerksnummer
DB AG	=	Deutsche Bahn AG
DIN	=	Deutsche Industrie Norm
EKrG	=	Eisenbahn-Kreuzungsgesetz
FB	=	Fahrbahn
Fl.-Nr.	=	Flurstücks-Nummer
FM-Kabel	=	Fernmeldekabel
FOK	=	Fahrbahnoberkante
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
Gde.	=	Gemeinde
Gest. Vertr.	=	Gestattungsvertrag
Gmkg.	=	Gemarkung
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kfz	=	Kraftfahrzeug
Kr.W.	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
Lkr.	=	Landkreis
LW	=	Lichte Weite
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAS	=	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RStO	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 2004
StBA	=	Staatliches Bauamt
StraKR	=	Straßen-Kreuzungsrichtlinien
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz, Teil Entwässerung

1. Tunnel und Hochbauten				
Lfd. Nr.	Strecken - km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	3+816 bis 5+743	Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg (Tunnelbauwerk)	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Zum kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellweges im Abschnitt Mitte wird ein Tunnelbauwerk einschließlich der erforderlichen Ein- und Ausfahrten, Trogstrecken, Rückhaltebecken, Pumpstationen und Treppenhäuser errichtet.</p> <p>Bauwerksdaten: Gesamtlänge des Tunnels beträgt inkl. des Troges am Einfahrtssportal West 1.927 m Gesamtlänge des geschlossenen Tunnels: 1.812 m</p> <p>Abschnitt Trogstrecke West Von Strecken-km 3+816 bis 3+931 Länge: 115 m Lichte Weite: von 9,75 m bis 27,90 m</p> <p>Abschnitt Tunnel offene Bauweise Von Portal West (Strecken-km 3+931) bis Gleisdreieck, Bahndamm der DB-Strecken Nürnberg Hbf – Schnelldorf und Treuchtlingen – Nürnberg Hbf (Strecken-km 4+586 636) Länge: 655 705 m Lichte Weite: von 9,70 m bis 13,25 m Lichte Höhe: 5,00 m</p> <p>Abschnitt bergmännische Bauweise Unterquerung Bahndamm der DB-Strecken Nürnberg Hbf – Schnelldorf und Treuchtlingen – Nürnberg Hbf Von Strecken-km 4+586 636 bis 5+016 4+686 Länge: 430 50 m Lichte Weite: 10,66 9,70m Lichte Höhe: 6,32 5,00 m</p>

1. Tunnel und Hochbauten				
Lfd. Nr.	Strecken - km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Abschnitt Tunnel offene Bauweise Von Strecken-km 5+016 Von Bahndamm der DB-Strecken Nürnberg Hbf – Schnelldorf und Treuchtlingen – Nürnberg Hbf (Strecken-km 4+686) bis Portal Süd (Strecken-km 5+743)</p> <p>Länge: 727 1.057m Lichte Weite: von 9,70 m bis 18,40 m Lichte Höhe: 5,00 m</p> <p>Entwässerung: Das im Tunnel anfallende Schleppwasser wird über Schlitzrinnen und Sammelleitungen gefasst und in zwei Sammelbecken mit Pumpenanlagen unter und neben der Fahrbahn geleitet.</p> <p>Von dort wird das Wasser über eine Druckleitung zum Betriebsgebäude Mitte (Lfd. Nr.: 101) in ein Rückhaltebecken (Lfd. Nr. 384) gepumpt. Über ein in-Entspannungsschächte und von dort im Freispiegelgefälle wird es in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. gepumpt</p> <p>Die Tunnelröhren und Fluchttunnel sind über Querverbindungen, ausgebildet als Fluchttüren und Rettungsüberfahrten, miteinander verbunden.</p> <p>Die Portale sowie die Ein- und Ausfahrten werden mit Hochwasserspiegelbegrenzungssystemen ausgestattet.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä):</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Kreisstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
101	4+581	Betriebsgebäude Mitte	a) -- b) Stadt Nürnberg	<p>Das Betriebsgebäude dient als Einsatzzentrale der BOS-Dienste (Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben) für den Tunnel. Integriert in dieses ist ein Rettungstreppenhaus und ein Rettungsschacht sind die Rettungstreppenhäuser und -schächte sowie das Rückhaltebecken mit Pumpenanlagen und den dazu-</p>

1. Tunnel und Hochbauten				
Lfd. Nr.	Strecken - km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				gehörigen Montage- und Einstiegsöffnungen, welche an das Gelände angeglichen werden, und das Löschwasserbecken mit Pumpenhaus. Entwässerung: Die Einleitung erfolgt über in den vorhandenen Sammelkanal DN 2500 Stb im Verbindungsgleisdreieck.
102	4+416	Nothaltebuchten	a) -- b) Stadt Nürnberg	Um die Sicherheit im Tunnel zu gewährleisten werden in regelmäßigen Abständen Nothaltebuchten (Lfd. Nr. 102, 108, 114, 115) je Richtungsfahrbahn errichtet. Diese werden auf Belegung überwacht.
103	4+551 bis 4+631	Gelände des Betriebsgebäudes Mitte	a) -- b) Stadt Nürnberg	Das Gelände um das eigentliche Betriebsgebäude herum wird als Aufstell- und Sammelfläche genutzt, entsprechend angelegt und mit einer umlaufenden Einfriedung ausgestattet. Die Befestigung der Betriebswege erfolgt bituminös. Die Aufstellflächen und Sammelflächen werden mit Rasengittersteinen ausgebildet. Entwässerung: Die Flächen werden teilweise in die öffentliche Kanalisation entwässert und teilweise über Mulden versickert.
104	4+920 5+036	Einfahrt Süd-stadt	a) -- b) Stadt Nürnberg	Die Einfahrt aus Richtung Südstadt muss neben dem Tunnel bereits frühzeitig abgesenkt werden, um die Rohrbrücke der N-ERGIE zu unterqueren. Zur Sicherung des Geländeversprungs wird die Einfahrt als kurzes Trog- und Tunnelbauwerk bis zur Verflechtung mit den Hauptfahrbahnen des Frankenschnellweges geführt. Länge Trog: 35 45 m Lichte Weite: 8,00 m Länge Tunnel: 250 75 m Lichte Weite: 8,00 m Lichte Höhe: 5,00 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem
105	4+920 4+976	Ausfahrt Süd-stadt	a) -- b) Stadt Nürnberg	Die Ausfahrt in Richtung Südstadt wird zur Sicherung des Geländeversprungs zur Volkmannstraße als kurzes Tunnelbauwerk geführt. An das Tunnelbauwerk der Ausfahrt Südstadt schließt

1. Tunnel und Hochbauten				
Lfd. Nr.	Strecken - km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				eine Stützwand (BW-Nr. 322) an. Länge Tunnel: 270 95 m Trog: 25 m Lichte Weite: 9,00 m Lichte Höhe: 5,00 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem
106	5+025 454	Betriebsgebäude Süd-Pumpstation	a) -- b) Stadt Nürnberg	Das Betriebsgebäude Süd befindet sich oberhalb des Tunnels zwischen den Tunnelröhren auf der Ostseite des Tunnelbauwerks. Es wird unterirdisch und oberirdisch errichtet. Oberirdisch befinden sich Zugänge zu Treppenhaus und Rettungsschacht sowie Betriebsräume. In das Bauwerk integriert ist die unterirdische Pumpstation mit Regenrückhaltebecken des Tunnelabschnitts Süd und den dazugehörigen Montage- und Einstiegsöffnungen, welche an das Gelände angeglichen werden. Die Einleitung erfolgt über Sammelleitungen nach SUN Baustandard in das öffentliche Kanalnetz.
107	5+000 4+934 bis 5+100 474	Gelände des Betriebsgebäudes des Süd	a) -- b) Stadt Nürnberg	Das Gelände am Betriebsgebäude Süd wird als Aufstell- und Sammelfläche genutzt und an die Gestaltung der Oberfläche des Dr. Luppe-Platzes angepasst.
108	5+050 444 bis 5+250 494	Nothaltebucht	a) -- b) Stadt Nürnberg	Um die Sicherheit im Tunnel zu gewährleisten werden in regelmäßigen Abständen Nothaltebuchten (Lfd. Nr. 102, 108, 114, 115) je Richtungsfahrbahn errichtet. Diese werden auf Belegung überwacht.
109	5+174	Treppe-Notausgang	a) -- b) Stadt Nürnberg	Westlich des Tunnels wird eine Treppenanlage mit Fluchttür zur Tunnelröhre in Fahrtrichtung Hafen errichtet. Die Treppenanlage wird in Ortbetonbauweise errichtet und bis auf das Niveau der Tunnelbegrünung geführt. Anschluss an öffentlichen Geh- und Radweg.
110	5+251 bis 5+648	Regenrückhaltebecken	a) -- b) SUN	Das Regenrückhaltebecken wird unterhalb der Tunnelröhre in Fahrtrichtung Hafen errichtet. Der Zugang erfolgt über Einstiegs-

1. Tunnel und Hochbauten				
Lfd. Nr.	Strecken - km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>schächte des Abwassersammlers, welche sich auf der Westseite des Tunnels befinden. Diese sind von der begrünter Oberfläche aus zugänglich.</p> <p>Von Strecken-km 5+631 bis Strecken-km 5+648 dehnt sich das Rückhaltebecken über die komplette Tunnelbreite aus, da so der Anschluss der bestehenden Entwässerungsleitungen aus östlicher Richtung kommend an den Sammler erfolgt. Hier wird ein weiterer Einstieg zum Rückhaltebecken auf der Ostseite der begrünter Oberfläche geschaffen.</p>
111	4+261	Ausfahrt Landgrabenstraße	a) -- b) Stadt Nürnberg	<p>Die Ausfahrt Landgrabenstraße wird als einspurige Ausfahrt geführt. Nach Trennung vom Haupttunnel der durchgehenden Richtungsfahrbahnen wird diese in einem kurzen eigenständigen Tunnel- und Trogbauwerk parallel zum Haupttunnel geführt und wird im weiteren Verlauf an die Verteilerfahrbahnen der Oberfläche angeschlossen.</p> <p>Länge Trog: 175 m Lichte Weite: 8,00 m Länge Tunnel: 130 m Lichte Weite: 8,00 m Lichte Höhe: 5,00 m</p> <p>Entwässerung: Anschluss an Oberflächenentwässerung des Tunnelabschnittes</p>
112	4+351	Einfahrt Landgrabenstraße	a) -- b) Stadt Nürnberg	<p>Die Einfahrt aus Richtung Landgrabenstraße wird bis zur Verflechtung mit den Hauptfahrbahnen des Frankenschnellweges im Haupttunnel als kurzes Trog- bzw. Tunnelbauwerk parallel zum Haupttunnel geführt.</p> <p>Länge Trog: 55 m Lichte Weite: 8,00 m Länge Tunnel: 150 m Lichte Weite: 8,00 m Lichte Höhe: 5,00 m</p> <p>Entwässerung: Anschluss an Oberflächenentwässerung des Tunnelabschnittes.</p>

1. Tunnel und Hochbauten				
Lfd. Nr.	Strecken - km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
113	4+696	Rückbau-Aus- ziehgleis	a) N-ERGIE b) --	Auf dem Gelände der N-ERGIE befindet sich ein Ausziehgleis, dass im Zuge des Ausbaues des Frankenschnellweges zurückgebaut werden muss.
114	4+751	Nothaltebuchten	a) -- b) Stadt Nürnberg	Um die Sicherheit im Tunnel zu gewährleisten werden in regelmäßigen Abständen Nothaltebuchten (Lfd. Nr. 102, 108, 114, 115) je Richtungsfahrbahn errichtet. Diese werden auf Belegung überwacht.
115	5+743	Nothaltebucht	a) -- b) Stadt Nürnberg	Um die Sicherheit im Tunnel zu gewährleisten werden in regelmäßigen Abständen Nothaltebuchten (Lfd. Nr. 102, 108, 114, 115) je Richtungsfahrbahn errichtet. Diese werden auf Belegung überwacht.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200	3+451 bis 4+021	Durchgehende Fahrbahn zwi- schen Ausbau- beginn (km 3+451) und Beginn der Trogstrecke (km 3+816) sowie Ein- und Aus- fahrtrampen bis zur Rothenbur- ger Str. (km 4+021) Kreisstraße zwischen Beginn der Ein- und Ausfahrtrampen und Rothenbur- ger Straße	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Der Anschluss des Frankenschnellweges an die Rothenburger Straße von Strecken-km 3+451 bis 4+021 erfolgt über neu zu bauende Ein- und Ausfahrtrampen, die Bestandteile der Kreisstraße werden. Die Fahrbahnen des durchgehenden Verkehrs werden mit je einer zweispurigen Richtungsfahrbahn ausgebaut und durch einen 4 m breiten Mittelstreifen baulich getrennt. Diese Fahrstreifen tauchen in einer ca. 150 m langen Rampe ab und münden vor der Rothenburger Straße in den Tunnel ein. Die verbleibenden Restflächen werden rekultiviert. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließ-lich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den Lage-plänen Unterlagen 7.1.1 Ä Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 3 Ä dargestellt. Die Entwässerung der Straße erfolgt über Einläufe und Sammel-leitungen und wird an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Kreisstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vorausset-zungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorlie-gen.
201	3+340	Beischacht	a) wie bisher b) wie bisher	Der gesammelte Regenabfluss vom Baubeginn bei km 3+451 bis zur Schwabacher Straße wird über eine Sammelleitung im Bereich der Witschelstraße auf dem Gelände der Fa. BMW, Fl. Nr. 314/4 Gmkg. Gostenhof über einen neuen Beischacht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.
202	3+314 bis 3+514	Mittelstreifen- überfahrt	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Zur Umleitung des Verkehrs während der Bauzeit wird die vor-handene Mittelstreifenüberfahrt um 200 m verlängert. und kann künftig zur Bergung von Verletzten im Tunnel als Hubschrauber-landeplatz genutzt werden.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
203	3+545 bis 3+680	einseitige Beton- schutzwand	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zum passiven Schutz der Lärmschutzwand wird am Fahrbahnrand eine einseitige Betonschutzwand errichtet.
204	3+381	Provisorische Überfahrt	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Bei Strecken-km 3+381 wird eine provisorische Überfahrt zur Aufnahme von zwei Fahrstreifen während der Bauzeit (Umleitung) erstellt. Dazu wird ein 3m breiter Streifen aus den Grundstücken Fl.Nr. 308/3 und 314/4 vorübergehend in Anspruch genommen und überbaut. Die baulichen Anlagen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder entfernt und das Gelände in den ursprünglichen Zustand versetzt.
205	3+681	Feuerwehruzufahrt zur Georg-Hager-Straße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Bei Strecken-km 3+681 wird eine Feuerwehruzufahrt von der Georg-Hager-Straße zur Ausfahrtsrampe angelegt (Feuerwehruzufahrt für Tunnel).
206	3+720	Parkplatz	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Der bestehende Parkplatz an der Georg- Hager-Straße wird den neuen Höhenverhältnissen angepasst und neu erstellt. Er wird gemäß Darstellung im Lageplan mit einer Zufahrtsbreite von 6,00 m an die Georg-Hager-Straße angebunden.
207	3+891	Wolgemutstraße	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Der Einmündungsbereich der bestehenden Straße wird den neuen Höhenverhältnissen angepasst und in einer Breite von 7,00 m neu angeschlossen. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt gem. den Lageplänen Unterlage 7.1.1 Ä. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
208	3+930	Privater Zugang Fl. Nr. 230/5 Gostenhof	a) wie bisher b) wie bisher	Vorhandene Eingänge und Kellerlichtschächte zur Fl. Nr. 230/5 Gostenhof, müssen den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
209	3+898 bis 4+015	Pfinzingstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Mit den Umbaumaßnahmen wird die Pfinzingstraße auf einer Länge von ca. 110 m parallel zur neuen Ausfahrtsrampe umverlegt, den neuen Höhenverhältnissen angepasst und an die Wolgemutstraße angeschlossen. Die Durchfahrt zur Rothenburger Straße ist nur für Feuerwehr und Müllabfuhr zugelassen. Die Straße wird in einer Breite von 5,50 m mit seitlichen Längsparkstreifen von 2,00 m ausgebaut. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
210	3+960	Privater Zugang Fl. Nr. 230/2 Gostenhof	a) wie bisher b) wie bisher	Vorhandene Eingänge und Kellerlichtschächte zur Fl. Nr. 230/2 Gostenhof müssen den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden.
211	4+000	Privater Zugang Fl. Nr. 230/4 Gostenhof	a) wie bisher b) wie bisher	Vorhandene Eingänge und Kellerlichtschächte zur Fl. Nr. 230/4 Gostenhof müssen den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden.
212	0+845 (Roth.)	Privater Zugang Fl. Nr. 230/11 Gostenhof	a) wie bisher b) wie bisher	Vorhandene Eingänge und Kellerlichtschächte zur Fl. Nr. 230/11 Gostenhof müssen den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden.
213	0+860 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) wie bisher b) wie bisher	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 230/3 Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
214	0+900 (Roth.)	Holzschuherstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Vorhandener Einmündungsbereich Holzschuherstraße / Rothenburger Straße wird für die Geh- und Radwegebeziehungen entsprechend umgestaltet und signalisiert.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			berg	Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
215	0+790 bis 0+970	Rothenburger Straße Südlicher Ab- schnitt	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Der südliche Straßenast der Rothenburger Straße einschließlich des Einmündungsbereiches in die Verflechtungsfahrbahnen Richtung Hafen werden entsprechend den notwendigen Fahrstreifen für Kfz und Radverkehr umgestaltet. Die bisherige Wegebeziehung stadteinwärts über die Schlachthofstraße wird aufgelassen und direkt an die Verflechtungsfahrbahn Fahrtrichtung Hafen 2-spurig angeschlossen. Zur Holzschuherstraße wird zusätzlich eine Linksabbiegespur angelegt. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
216	0+860 (Roth.)	Einmündung Schlachthofstra- ße	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Die bisherige Anbindung der Schlachthofstraße an die Rothenburger Straße entfällt. Die Schlachthofstraße dient gemäß B-Plan Nr. 4380 künftig zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Im Bereich des Parkplatzes wird die Durchfahrt der städtischen Privatstraße gesperrt. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
217	4+040	Zugang U-Bahn	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Die bisherige Anbindung des Fuß- und Radweges vom Nordausgang der U-Bahn-Station Rothenburger Straße wird umgestaltet und an den durchgehenden Fuß- und Radweg der Rothenburger

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			berg	<p>Straße angeschlossen.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Die neu hinzukommenden Teile des Gehweges werden Bestandteil der Ortsstraße der Rothenburger Straße. Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen Gehwegbestandteils zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
219	0+815 (Roth.)	Zufahrt Bus- bahnhof	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Wegen neuer Höhenverhältnisse wird die vorhandene Zufahrt von der Rothenburger Straße zum Busbahnhof aufgelassen und rekultiviert. Zukünftig wird die Zufahrt über die Verflechtungsfahrbahn Richtung Hafen angebunden. Die bestehende Ausfahrt zur Rothenburger Straße bleibt bestehen und wird entsprechend dem Ausbau angepasst.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung der neuen Verbindung zwischen Verflechtungsfahrbahn Richtung Hafen und Rothenburger Straße zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
220	0+450 bis 0+760 (Roth.)	Rothenburger Straße Nördlicher Ab- schnitt	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Der nördliche Straßenast der Rothenburger Straße von der Oberen Kanalstraße bis einschließlich des Einmündungsbereiches in die Verflechtungsfahrbahnen Richtung Fürth werden entsprechend den notwendigen Fahrstreifen für Kfz und Radverkehr umgestaltet. Die bisherige stadtauswärtige Einbahnbeziehung wird aufgehoben und im Zweibahnverkehr wiederhergestellt.</p> <p>Das Brückenbauwerk der DB ist nicht Bestandteil der Planfeststellung.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
221	0+660 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 263 Gmkg. Gostenhof wird aufgelassen.
222	0+625 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 263/2 Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
223	0+600 (Roth.)	Einmündung Spenglerstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der Einmündungsbereich an die Rothenburger wird neu hergestellt und angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
224	0+550 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 262/14 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
225	0+550 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 262/6 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			berg	Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
226	0+520 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 262/5 Gmkg., Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
227	0+490 (Roth.)	Einmündung Austraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der Einmündungsbereich an die Rothenburger wird neu hergestellt und angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
228	0+480 (Roth.)	Einmündung Obere Kanal- straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die vorhandene Busbucht auf der Westseite wird aufgelassen. Der Einmündungsbereich an die Rothenburger wird mit einem Radfahrstreifen neu hergestellt und angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
229	0+512 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 265/3 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
230	0+515 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 265/11 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
231	0+550 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 264 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
232	0+555 (Roth.)	Zufahrt Rothenburger Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 264/6 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
233	0+600 (Roth.)	Einmündung Knauerstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der Einmündungsbereich an die Rothenburger wird neu hergestellt und angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
234	0+650 (Roth)	Treppenanlage	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die Treppenanlage zum Fl. Nr. 193/8 Gmkg. Gostenhof wird lage- und höhenmäßig neu erstellt.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
235	4+130	Zufahrt Parkplatz Schlachthofstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die Zufahrt an der Nordseite des Parkplatzes wird über die neue Verbindungsstraße zum Busbahnhof angebunden und eine zusätzliche Zufahrt wird über die Schlachthofstraße neu erstellt. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Die Gehwegüberfahrten werden Bestandteil der Ortsstraße.
236	4+150 bis 4+330	Schlachthofstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Im Östlichen Teil der Schlachthofstraße, zwischen der neuen Zufahrt zum Busbahnhof und der Schwabacher Straße wird der Einbahnverkehr aufgehoben und künftig im Zweibahnverkehr befahren.
237	4+337	Südliche Einmündung Schwabacher Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der Einmündungsbereich an die Verflechtungsfahrbahnen Richtung Hafen wird neu hergestellt und angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
238	4+660	Straße „An den Rampen“	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die Straße „An den Rampen“ wird im Bereich der Bahnüberführungen zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Durchfahrts- höhe von >4,30 m um ca. 0,40 m abgesenkt. Neben den eigentli- chen Fahrbahnflächen werden auch die dazugehörigen Rad- und Gehwegflächen sowie Sicherheitsräume mit tiefer gelegt.
239	4+338	Eingangsbereich	a) wie bisher b) wie bisher	Der Zugang zum Fl. Nr. 219 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst.
240	4+021 bis 4+337	Verteilerfahrbahn zwischen Rothenburger- und Schwabacher Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die Verteilerfahrbahn zwischen der Rothenburger- und der Schwabacher Straße wird entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen, als 2-bahnige jeweils mehrspurige Straße mit beidseitig getrennten Geh- und Radwegen, beidseitigen Grünstreifen sowie eines begrünten Mittelstreifens hergestellt.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Entwässerung der Straße erfolgt über Einläufe und Sammelleitungen und wird an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Verteilerfahrbahn zwischen Rothenburger und Schwabacher Straße wird als Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
241	4+035 bis 4+320	Landschaftspflegerische Ausgleichsfläche	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die verbleibende Restfläche zwischen Bahndamm und Gehweghinterkante wird als Ausgleichsfläche für Landschaftspflegerische Maßnahmen gestaltet.
243	4+410	Zufahrt Am Pferdemarkt	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 219 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.</p>
244	4+415	Am Pferdemarkt	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Der Einmündungsbereich an die Verflechtungsfahrbahnen Richtung Hafen wird verkehrsgerecht neu angebunden, die beidseitigen Gehwege und Parkplatzanlagen werden neu erstellt.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Da die Straße bisher nur provisorisch hergestellt war, stellt der Ausbau eine erstmalige Herstellung (Erschließung) gem. BauGB dar, so dass der nach Erschließungsbeitragssatzung der Stadt</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Nürnberg beitragsfähige Ausbau mit den satzungsmäßigen Anteilen von den Anliegern kostenmäßig zu tragen ist.
245	0+660 (SC)	Pumpwerk	a.) -- b) Stadt Nürnberg	Zur Entwässerung der beiden Grundwasserwannen im Bereich der Schwabacher- und Neuen Kohlenhofstraße wird ein Pumpwerk zwischen den beiden Eisenbahnüberführungen errichtet. Das Pumpwerk entwässert in das öffentliche Kanalnetz im Bereich der Bauerngasse.
246	4+337	Schwabacher Straße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die vorhandene Schwabacher Straße, nördlich der Verteilerfahrbahnen, wird im Bereich der bestehenden Eisenbahnüberführung tiefer gelegt. Der Verkehr wird künftig stadtauswärts geleitet und neu an die Verteilerfahrbahnen angeschlossen. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
248	0+580 bis 0+650 (SC)	Hessestraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die Durchfahrt für Fahrzeuge von der Schwabacher Straße zur Hessestraße wird zurückgebaut und die Geh- und Radwegverbindung wird nach den verkehrlichen Erfordernissen neu erstellt. Die Hessestraße wird mit der Kohlenhofstraße verbunden und der Anschlussbereich neu hergestellt. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
249	0+615 (SC)	Bauerngasse	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Der Anschluss der Bauerngasse an die Hessestraße wird neu hergestellt. Der Einmündungsbereich an die nach Osten verlängerte Hessestraße wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
250	0+154 bis 0+876 (NKS)	Neue Kohlenhofstraße	a) -- b) Stadt Nürnberg	<p>Östlich der best. Eisenbahnüberführung Schwabacher Straße wird eine neue Eisenbahnüberführung (siehe BW Nr.311) erstellt. Hierdurch wird künftig der Verkehr stadteinwärts geleitet, wobei dieser als zweibahniger Querschnitt mit je 2 Fahrspuren hergestellt wird und an ihrem nördlichen Ende in die Steinbühler Straße mündet. Künftig wird die Fahrtrichtung im Bereich der bestehenden Eisenbahnüberführung vollständig in stadtauswärtiger Richtung erfolgen. Die Neue Kohlenhofstraße erhält beidseitige, bepflanzte Grünstreifen, beidseitige getrennte Geh- und Radwege sowie einen bepflanzten Mittelstreifen.</p> <p>Die Entwässerung der Straße erfolgt über Einläufe und Sammelleitungen und wird an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
253	0+580 (SC)	Leonhardstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Der Einmündungsbereich in die Hesse-/Kohlenhofstraße wird neu hergestellt. Durch Drehen der Einbahn-Richtung in der Kohlenhofstraße ist künftig das Abbiegen nur in westlicher Richtung möglich.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
256	0+00 bis 0+580 (SC)	Kohlenhofstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Die Kohlenhofstraße wird zwischen der Leonhardstraße und der Schanzäckerstraße ihrer künftigen Bedeutung entsprechend verschmälert und mit einem Radstreifen entgegen der Einbahnrichtung versehen. Die Fahrtrichtung in der Kohlenhofstraße wird in diesem Abschnitt gedreht (Ost-West).</p> <p>Zwischen der Schanzäcker- und der Gartenstraße bleibt das bestehende Verkehrssystem erhalten wobei zwischen der Garten- und Zufuhrstraße die Straße für den Zweirichtungsverkehr geöffnet wird. Die bestehende Durchfahrt von der Kohlenhofstraße zur Steinbühler Straße wird unterbrochen und die Verkehrsfläche zur Mischfläche umgestaltet.</p> <p>Die Gestaltung des Bereiches wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt. Die bestehenden rechtl. Verhältnisse bezüglich Erschließung bleiben im Grundsatz bestehen.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung der nicht mehr benötigten Bestandteile der Straße mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung für den Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p>
260	0+485 (NKH)	Einmündung Neue Kohlenhofstraße	a) - b) Stadt Nürnberg	<p>Zur verkehrlichen Erschließung der Flächen südlich der Neuen Kohlenhofstraße wird eine Einmündung an die Neue Kohlenhofstraße verkehrsgerecht angeschlossen.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
261	0+400 (SC)	Verbindungs- straße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	In Höhe der Schanzäcker Straße wird eine neue Verbindungs- straße von der bestehenden Kohlenhofstraße zur Neuen Kohlen- hofstraße errichtet. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vorausset- zungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorlie- gen.
263	0+660 (NKS)	Zufahrt Kohlen- hof	a) DB AG b) DB AG	Für die vorhandene Nutzung der Flächen südlich der Neuen Koh- lenhofstraße wird eine provisorische Zufahrt an die Neue Kohlen- hofstraße neu hergestellt. Sie wird nach in Kraft treten des Be- bauungsplans „Kohlenhof“ endgültig ausgebaut und von der Stadt Nürnberg übernommen. Die vorhandene Zufahrt im Bereich der Zufuhrstraße/Kohlenhofstraße, welche als Eigentümerweg ge- widmet ist, entfällt und wird zurückgebaut. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Die Einziehung des überbauten Teilstückes des Eigentümerweges wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG)
264	0+000 (SC)	Steinbühler Straße	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Der Kreuzungsbereich mit der Stromerstraße bzw. Neuen Kohlen- hofstraße wird entsprechend den verkehrlichen Verhältnissen angepasst und die Haltestelleninseln verlängert. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vorausset- zungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorlie- gen.
266	4+555	Zufahrt	a) DB AG b) DB AG	Die bestehende Feuerwehrezufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 59 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen, sofern keine Verträge vorhanden sind nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien. Hierzu werden beim Ausbau Verhandlungen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten geführt.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.</p>
267	4+555 bis 4+640	Stützmauer	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Entlang der best. Bahngelände ist eine Stützmauer hinter dem Gehweg aufgrund der neuen Höhenlage der Fahrbahn zur Sicherung des bestehenden Geländes erforderlich.</p> <p>Abmessungen: Länge ca. 90 m, Höhe: ca. 0,50 m</p>
268	4+625	Zufahrt	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 59 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen, sofern keine Verträge vorhanden sind nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien. Hierzu werden beim Ausbau Verhandlungen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten geführt.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.</p>
269	0+830 (Roth.)	Stützmauer	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Im Bereich des Aufzuges zur U-Bahn ist eine Stützmauer, hinter dem Gehweg aufgrund der neuen Höhenlage, zur Sicherung des bestehenden Geländes erforderlich.</p> <p>Abmessungen: Länge ca. 15 m, Höhe ca. 0,50 m.</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
270	4+337 bis 4+720	Verteilerfahr- bahn zwischen Schwabacher Straße und Landgraben- straße	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	<p>Zwischen der Schwabacher Straße und dem Eisenbahnüberführungsbauewerken der Bahnlinie Nbg.-Schnelldorf sowie Treuchtlingen - Nbg. entstehen neue Zu- und Abfahrrampen von und zum Frankenschnellweg. Die Verteilerfahrbahnen werden im Bereich des Eisenbahnüberführungsbauewerkes Nbg. Rbf. – Nbg. Hbf neu gebündelt und verkehrsgerecht, zum Teil mehrspurig, an die Schwabacher Straße / Neue Kohlenhofstraße im Westen und an die Landgrabenstraße und Straße An den Rampen im Osten, sowie an die Einfahrtsrampe zum Frankenschnellweg im Süden angebunden. Nördlich dieses Verknüpfungsbereiches werden die bestehenden Geh- und Radwegenanlagen ausgebaut und erweitert. Zwischen der Schwabacher Straße und der Straße Am Pferdemarkt wird der von Westen ankommende Geh- und Radweg verlängert. Der nicht mehr benötigte Gehweg zwischen der Straße Am Pferdemarkt und der Landgrabenstraße entfällt. Östlich des Eisenbahnüberführungsbauewerkes Nbg. Rbf. – Nbg. Hbf. erfolgt die Anbindung des Betriebsgebäudes für den Tunnel. Die Grünflächen zwischen Fahrbahnen werden entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes neu geordnet.</p> <p>Die Entwässerung der Straße östlich der Grundwasserwanne erfolgt über Einläufe und Sammelleitungen und wird an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Entwässerung des südlichen Kreuzungsbereichs Schwabacher Straße, Verteiler Ebene sowie Grundwasserwanne wird in der Straße „Am Pferdemarkt“ in den südlichen Entlastungssammler DN 1000 eingeleitet.</p> <p>Die Straße wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Zu- und Abfahrrampen werden zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der N4.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Orts- bzw. Kreisstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
271	4+735	Zufahrt N-ERGIE	a) N-ERGIE b) N-ERGIE	Südlich der Eisenbahnüberführungsbauwerke der Bahnlinie Nbg. - Schnelldorf und Treuchtlingen - Nbg. wird eine neue Zufahrt zum N-ERGIE Gelände erstellt. Diese Zufahrt kann jeweils über eine Abbiegespur aus Richtung Hafen und Fürth angefahren werden, wobei diese auch als Feuerwehzufahrt dient. Sie ersetzt die vorhandene Feuerwehzufahrt südlich der N-ERGIE Rohrbrücke (siehe Lfd. Nr. 279).
272	4+740	Straße An den Rampen	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der Einmündungsbereich der Straße An den Rampen in die Kreuzung wird entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen angepasst. Beidseitige Radverkehrsanlagen werden neu erstellt. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
273	4+760	Landgrabenstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der Einmündungsbereich der Landgrabenstraße wird entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen angepasst. Beidseitige Radverkehrsanlagen werden neu erstellt. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
274	4+775	Zufahrt	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 206/21Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
275	4+800	Zufahrt	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 196/7 Gmkg. Gostenhof wird den neuen Verhältnissen angepasst. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit die Zufahrt auf öffentlichem Grund liegt, wird sie Bestandteil der Ortsstraße.
277	4+845 bis 4+960	Volkmanstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Der bisherige Anschluss der Volkmanstraße an den Frankenschnellweg entfällt, wobei für Fußgänger und Radfahrer die Verbindung zur Landgrabenstraße durch den Bau eines neuen Gehradweges erhalten bleibt. Am nördlichen Ende der Straße wird eine Überfahrt zur Max-Planck-Str. erstellt. werden eine Wendeanlage und im Straßenverlauf an der Westseite neue Parkplatzanlagen errichtet. Zwischen der Charlottenstraße und dem Dr. – Luppe - Platz müssen die vorhandenen Baumpflanzungen auf der Westseite wegen Baustellenumfahrungen ersetzt werden. Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung der nicht mehr benötigten Bestandteile der Straße mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung für den Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Für die neuen Bestandteile gilt: Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
278	4+960 bis 5+175 5+190 bis 5+680	Öffentlicher. Geh-/Radweg Weg	a) -- b) Stadt Nürnberg	Zwischen der Volkmanstraße Sandreuthstraße und dem Tunnelportal Süd wird auf dem Tunnel ein öffentlicher Geh- und Radweg neu hergestellt. Er dient gleichzeitig als Betriebsweg des Stadtentwässerungsbetriebs. Die Darstellung ist nur nachrichtlich. Die genaue Lage wird im Rahmen eines Wettbewerbs für die Gestaltung der Oberfläche festgelegt.

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
279	4+970	Feuerwehruzufahrt N-ERGIE	a) N-ERGIE b) N-ERGIE --	Die bestehende Feuerwehruzufahrt wird zurückgebaut und rekultiviert.
280	4+730 bis 4+930	Ein- und Ausfahrtsrampen FSW	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>In Höhe der Einmündung der Straße An den Rampen und Landgrabenstraße erfolgt die Anbindung des Frankenschnellweges jeweils mittels einer 2 spurigen Ein- und Ausfahrtsrampe in den Tunnel. Der bestehende östliche Geh- und Radweg wird umgebaut und mittels Grünstreifens von der Fahrbahn abgesetzt. Die Grünflächen zwischen den Fahrbahnen werden im Zuge eines Landschaftspflegerischen Gestaltungswettbewerbes neu geordnet.</p> <p>Die Entwässerung der Ausfahrtsrampe zur Landgrabenstraße erfolgt über Einläufe und Sammelleitungen und wird an den Straßenkanal der Volkmannstraße angeschlossen. Das Oberflächenwasser zwischen der geplanten neuen N-ERGIE Zufahrt und dem Tunnelportal der Einfahrtsrampe in Richtung Hafen wird in den Schacht das öffentliche Kanalnetz im Bereich der bestehenden Feuerwehr-Zufahrt zum N-ERGIE Gelände eingeleitet.</p> <p>Die Zu- und Abfahrtsrampen werden zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der N 4.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä): Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Kreisstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
281	5+680	Öffentlicher Weg	a) Privat b) Stadt Nbg.	Zwischen Maybachstraße und Frankenschnellweg wird ein öffentlicher Weg neu hergestellt. Der Weg dient als Zufahrt für Betriebsfahrzeuge des Stadtentwässerungsbetriebes zum Wartungsweg (lfd. Nr. 278).

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
282	5+180	Sandreuthstraße	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Für die Einhausung des Frankenschnellweges muss die Sandreuthstraße angehoben und bis zur Einmündung zum Dr.-Luppe-Platz im Osten, sowie um ca. 40m im Westen angepasst werden. Nach Fertigstellung des Tunnels und dessen Verfüllung wird die Sandreuthstraße auf einer Länge von ca. 100 m neu hergestellt. Der Straßenquerschnitt wird nach den verkehrstechnischen Erfordernissen neu geordnet.</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä):</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
283	5+800 5+743 bis 6+062	Kreisstraße zwischen Ende Tunnelstrecke an den Ausfahrt- sportalen Süd und der Otto- Brenner-Brücke	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Absenkung der Fahrbahnen des Frankenschnellweges südlich des in Tieflage verlaufenden kreuzungsfreien Ausbaus der Kreisstraße.</p> <p>Die Fahrbahnen des durchgehenden Verkehrs mit je einer zweispurigen Richtungsfahrbahn schließen in Höhe der Otto-Brenner-Brücke wieder an den Bestand an.</p> <p>Fahrbahnbreite: 11,00 m je Fahrtrichtung</p> <p>Die Entwässerung der Straße erfolgt über Einläufe und Sammelleitungen. Einleitung in das öffentliche Kanalnetz</p> <p>Wegerechtliche Verfügung (Unterlage M 7.3.1 Ä):</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Kreisstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
284	5+648 5+595 bis 5+755	Öffentlicher Fuß- und Radweg	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	<p>Zwischen der Freiburger Straße und der Oberfläche des Tunnels wird ein öffentlicher Fuß- und Radweg neu erstellt. Er dient auch als Betriebsweg für den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Nürnberg. Der Höhenunterschied zwischen dem bestehenden</p>

2. Straßen/Wege/Zufahrten				
Lfd. Nr.	Strecken -km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gelände und der Tunneloberkante wird mittels einer Zugangsrampe ermöglicht. Die Darstellung ist nur nachrichtlich. Die genaue Lage wird im Rahmen eines Wettbewerbes für die Gestaltung der Oberfläche festgelegt.
285	5+681 bis 6+031	Westliche Ausfahrtsrampe Südring	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Tieferlegung der zweispurigen Fahrbahnen der westlichen Ausfahrtsrampe zum Südring in Verbindung mit der Absenkung der Richtungsfahrbahnen des Frankenschnellweges (BW-Nr. 283) von den Tunnelportalen bis in Höhe Otto-Brenner-Brücke. Die Ausfahrtspur aus der Richtungsfahrbahn Hafen wird an die neue Höhenlage angepasst.
286	5+762 bis 6+031	Östliche Einfahrtsrampe	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Tieferlegung der zweispurigen Fahrbahnen der östlichen Einfahrtsrampe zum Frankenschnellweg in Verbindung mit der Absenkung der Richtungsfahrbahnen des Frankenschnellweges (BW-Nr. 283) von der Otto-Brenner-Brücke bis zum Tunnelportal Süd. Die Einfahrtspur der Richtungsfahrbahn Fürth wird an die neue Höhenlage angepasst.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301	4+426 bis 4+546	Grundwasserwan- ne Verteilerfahr- bahn zwischen Schwabacher Straße und Land- grabenstraße (RFB Hafen)	a) -- b) Stadt Nürn- berg	In Bahn-km 4+223.742 unterquert die Verteilerfahrbahn zwischen Schwabacher Straße und Landgrabenstraße die Verbindungsgleisbrücke der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf. Zur Einhaltung der notwendigen Durchfahrthöhe unter der Brücke verläuft die Gradienten teilweise unterhalb des Grundwasserspiegels. Es wird eine Grundwasserwanne als wasserdichte Ortbetonkonstruktion errichtet. Die Wannenden werden mit einem Hochwasserbegrenzungssystem ausgelegt. Eine Vereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz muss geschlossen werden.
302	4+371 bis 4+536	Grundwasserwan- ne Ausfahrt Mitte Landgrabenstraße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	In Bahn-km 4+237.190 unterquert die Ausfahrt Landgrabenstraße die Verbindungsgleisbrücke der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf. Zur Einhaltung der notwendigen Durchfahrthöhe unter der Brücke verläuft die Gradienten teilweise unterhalb des Grundwasserspiegels. Es wird eine Grundwasserwanne als wasserdichte Ortbetonkonstruktion errichtet. Die Wannenden werden mit einem Hochwasserbegrenzungssystem ausgelegt. Eine Vereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz muss abgeschlossen werden.
303	4+421 bis 4+531	Grundwasserwan- ne Verteilerfahr- bahn zwischen Landgrabenstraße und Schwabacher Straße (RFB Fürth)	a) -_ b) Stadt Nürn- berg	In Bahn-km 4+253.358 unterquert die Verteilerfahrbahn zwischen Landgrabenstraße und Schwabacher Straße die Verbindungsgleisbrücke der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf. Zur Einhaltung der notwendigen Durchfahrthöhe unter der Brücke verläuft die Gradienten teilweise unterhalb des Grundwasserspiegels. Es wird eine Grundwasserwanne als wasserdichte Ortbetonkonstruktion errichtet. Die Wannenden werden mit einem Hochwasserbegrenzungssystem ausgelegt. Eine Vereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz muss geschlossen werden.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
304	4+476 bis 4+531	Grundwasserwan- ne Einfahrt Land- grabenstraße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	In Bahn-km 4+296.004 unterquert die Einfahrt Landgraben- straße die Bahnstrecke Nürnberg Rbf – Nürnberg Hbf. Zum Anschluss der Einfahrt mit der Verteilerfahrbahn zwischen Landgrabenstraße und Schwabacher Straße verläuft die Gradiente teilweise unterhalb des Grundwasserspiegels. Es wird eine Grundwasserwanne als wasserdichte Ortbeton- konstruktion errichtet. Die Wannendenen werden mit einem Hochwasserbegrenzungssystem ausgelegt. Eine Vereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz muss geschlossen werden.
305	0+200 (NKS)	Grundwasserwan- ne Neue Kohlen- hofstraße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	In Bahn- km 1+738 unterquert die Neue Kohlenhofstraße die Bahnstrecke 5900 Nürnberg – Bamberg in Form einer Eisenbahnüberführung. Die Straße verläuft im Brückenlicht- raum teilweise unterhalb des Grundwasserspiegels. Es wird eine Grundwasserwanne als wasserdichte Ortbetonkon- struktion errichtet. Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss geschlossen werden
306	0+605 bis 0+755 (SC)	Grundwasserwan- ne Schwabacher Straße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	In Bahn- km 1+766 unterquert die Schwabacher Straße den mehrgleisigen Bahnkörper der Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg mit der S-Bahn Nürnberg – Forchheim sowie diverse Lokzuführungs- und Nebengleise im Kreuzungs- punkt in Form einer Eisenbahnüberführung. Die Straße wird im Brückenlichtraum tiefer gelegt. Die tiefer gelegte Gradi- ente verläuft teilweise unterhalb des Grundwasserspiegels. Es wird eine Grundwasserwanne als wasserdichte Ortbe- tonkonstruktion errichtet. Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss geschlossen werden.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
309	4+330 1+785 (Bahn- km)	Neubau Sparten- kanal	a) -- b) N-ERGIE	<p>Neubau eines Spartenkanals DN 3000 zur Verlegung von Wasser- und Fernwärmeleitungen. Der Spartenkanal kreuzt die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg und den Frankenschnellweg und endet in der Schwabacher Str. Für die Kreuzung im Bereich der Bahnlinie wird zwischen N-Ergie und DB AG eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Verlegung im Bereich der öffentlichen Straßen gelten die Regelungen des Konzessionsvertrags zwischen der Stadt Nürnberg und der N-Ergie bzw. es werden Vereinbarungen geschlossen. Neubau eines geschlossenen Rahmenbauwerkes als Spartenkanal westlich der EÜ Schwabacher Straße. Mit dem Spartenkanal den Tunnel und mehrere Kabel und Leitungen zwischen dem Kreuzungsbereich der Schwabacher Straße auf der Nordseite und dem Frankenschnellweg auf der Südseite die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg.</p> <p>Bahn-km: 1+785 (Strecke 5900)</p> <p>Lichte Weite: 3,40 m</p> <p>Lichte Höhe: 3,20 m</p> <p>Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem</p> <p>Eine Vereinbarung nach Leitungskreuzungsgesetz muss geschlossen werden.</p>
310	0+655 (SC)	Eisenbahnüberführung Schwabacher Straße	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	<p>Abbruch der zwei nördlichsten Überbauten der Eisenbahnüberführung einschließlich der vorhandenen Zwischenausfachungen zwischen den Überbauten mit Holzbohlen. Teilerückbau der bestehenden Widerlager auf der Nordseite. Ausbildung Widerlager Ost als Parallelfügel entlang der Straßenachse. Teilerneuerung Widerlager West. Neubau Parallelfügel/Stützwand entlang des Gleises Lokfahrweg Nord. Einbau eines Beton-Fertigteil-Randträgers mit Kabelkanal am Überbau am nördlichen verbleibenden Gleis.</p> <p>Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss geschlossen werden.</p>

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
311	0+200 (NKS)	Eisenbahnüberführung Neue Kohlenhofstraße	a) -- b) DB Netz AG	Neubau einer Eisenbahnüberführung für 7 Gleise über ein Feld im Zuge der Neuen Kohlenhofstraße östlich der best. Eisenbahnüberführung Schwabacher Straße. Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: < = 4,70 m Entwässerung: Einleitung über Grundwasserwanne in den öffentlichen Kanal Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss geschlossen werden.
312	4+511	Rückbau Eisenbahnüberführungen Strecke 5952	a) DB Netz AG b) --	Rückbau der bestehenden Eisenbahnüberführung Straße An den Rampen/ Fahrbahn West und der Eisenbahnüberführung Straße an den Rampen / Fahrbahn Ost der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf. EÜ Straße an den Rampen / Fahrbahn West Bahn-km: 4+232,780 Lichte Weite: 11,35 m Lichte Höhe: 4,10 m EÜ Straße an den Rampen / Fahrbahn Ost Bahn-km: 4+285,050 Lichte Weite: 13,10 m Lichte Höhe: 4,20 m Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss geschlossen werden.
313	4+511	Neubau Eisenbahnüberführung Stabbogenbrücke über Frankenschnellweg Strecke 5952	a) -- b) DB Netz AG	Neubau einer Eisenbahnüberführung für 1 Gleis über ein Feld der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf über den Frankenschnellweg. Bahn-km; 4+265 Lichte Weite: 68,50 m Lichte Höhe: > 4,50 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				geschlossen werden.
314	4+441	Neubau Eisen- bahnüberführung Fuß- und Radweg- überführung Stre- cke 5952	a) -- b) DB Netz AG	Neubau einer Eisenbahnüberführung für 1 Gleis über ein Feld der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf über einen Fuß- und Radweg. Bahn-km: 4+291 Lichte Weite: 4,50 m Lichte Höhe: 2,50 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem Eine Vereinbarung nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz muss geschlossen werden.
315	4+461	Bahnkörper Stre- cke 5952	a) -- b) DB Netz AG	Errichtung eines Bahnkörpers zwischen der Eisenbahnüber- führung Bahn-km 4+265 und der Eisenbahnüberführung Bahn-km 4+291 der Strecke 5952 Nürnberg Rbf – Nürnberg Hgbf in Form eines Dammkörpers und Erneuerung des Oberbaus im Abschnitt zwischen den Eisenbahnüberfüh- rungen. Entwässerung: Versickerung vor Ort.
316	4+337	Rückbau Brücke Schwabacher Straße über den ehemaligen Kanal	a) Stadt Nürn- berg b) --	Im Kreuzungsbereich der Schwabacher Straße mit der Verflechtungsfahrbahn muss im Zuge der Baumaßnahme das bestehende Kanalbrückenbauwerk beseitigt werden.
319	5+631 bis 5+743	Erdrampe Stütz- wand-Auffahrt Süd	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Stützwand entlang der Auffahrt des Fuß- und Radwegs auf der Tunneldecke Süd. Die Erdrampe Stützwand dient zur Sicherung des Geländeversprungs zwischen dem angren- zenden Gelände und dem Tunnelportal Süd. Länge: 115 m Höhe: 1,00 m bis 5,00 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
320	3+781 bis 3+816	Stützwand vor Einfahrtsportal West	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Anschließend an die nördlichen und südlichen Trogwände wird jeweils eine Stützwand aus verkleideten Bohrpfählen errichtet. Die Stützwand dient zur Sicherung des Geländeversprungs zwischen den durchgehenden Fahrbahnen des Frankenschnellweges und den Ein- und Ausfahrtsrampen von und zur Rothenburger Straße. Länge: 35 m Höhe: 1,50 m bis 2,70 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem
321	4+221 bis 4+321	Stützwand Evenord	a) wie bisher b) wie bisher	Das Betriebsgelände der Evenord liegt teilweise unterhalb des Niveaus des bestehenden Frankenschnellweges. Die Sicherung des Geländeversprungs erfolgt mit einer Stützwand. Diese ist im Zuge der Errichtung des Tunnels teilweise zurückzubauen. Länge: 120 m Höhe: 0,30 m bis 2,30 m Entwässerung: keine Änderung
322	4+866 bis 4+931	Stützwand Volk- mannstraße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Auf der Ostseite der Ausfahrt Südstadt wird eine Stützwand zur Überbrückung des Geländeversprungs zur Volkmannstraße errichtet. Die Stützwand erstreckt sich von km 1+058 bis km 1+128 der Ausfahrtsrampe (Achse 701). Auf der Stützwand werden Lärmschutzwände errichtet. Länge: 70 m Höhe: 2,70 m bis 7,70 m Entwässerung: Einleitung in öffentliches Kanalsystem
323	4+981 bis 5+141	Stützwand N- ERGIE	a) wie bisher b) wie bisher a) -- b) N-Ergie	Westlich des künftigen Frankenschnellweges befindet sich zwischen der vorhandenen Rettungseinfahrt zum N-ERGIE-Gelände bis zur Brücke Sandreuthstraße eine Böschung mit vorhandener Stützwandkonstruktion bzw. Zaunanlage. Die vorhandene Stützwandkonstruktion/Fundamentierung der Zaunanlage wird gesichert und im Bereich der FW-

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Zufahrt ergänzt in Teilbereichen (Rundungen) zurückgebaut. Die Zurückgebauten Rundungen werden durch gerade Stützwandteile nach Abschluss der Tunnelbauarbeiten ergänzt.</p> <p>Die vorhandene Zaunanlage wird demontiert und nach Lückenschluss der Stützwand neu errichtet. Während der Bauzeit wird eine temporäre Einfriedung des N-ERGIE-Geländes errichtet.</p> <p>Länge im Bestand: 20 160 m Höhe im Bestand: 3,00 m Entwässerung: Anpassung an Bestand</p>
324	5+191 bis 5+626	Rückbau Stützwand Speyerer Straße	a) Stadt Nürnberg b) - -	<p>Die Stützwand dient zur Sicherung des Geländeversprungs zwischen Frankenschnellweg und zu der Wohnbebauung an der Speyerer Straße.</p> <p>Im Zuge des Tunnelneubaus wird die Stütz- und die Lärmschutzwand komplett rückgebaut. Während der Bauzeit erfolgt die Sicherung des Geländevorsprungs nach statischem Erfordernis. Im Endzustand wird der Tunnel bis Höhe Geländeniveau mit Erdschutt überschüttet. ist die Stützwand zu sichern.</p> <p>Der luftseitige Fuß der Winkelstützmauer muss in kurzen Teilbereichen abgebrochen werden.</p> <p>Länge: 438 m Höhe: 3,00 m bis 6,00 m Entwässerung: keine Änderung</p>
325	5+191 bis 5+856	Abbruch Stützwandkopf und Lärmschutzwand	a) Stadt Nürnberg b) ---	<p>Nach Errichtung des Tunnels wird der Stützwandkopf sowie die darauf befindliche Lärmschutzwand (Höhe: 2,50 m) auf einer Länge von 438 m abgebrochen. Das Gelände zwischen Tunnel und Stützwand wird bis auf Oberkante Tunnel angefüllt. Im Anschluss an die Stützwand steht eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m. Diese wird auf der gesamten Länge (236 m) abgebrochen.</p>

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
326	5+191 bis 5+684	Stützwand Gewerbegebiet	a) -- b) Stadt Nürnberg	Neubau einer Stützwand westlich des Tunnelabschnittes Süd als Bohrpfehlwand entlang der Grundstücksgrenze zum Gewerbegebiet zur Sicherung des Geländeversprungs. Länge: 490 m Höhe: 9,00 m Entwässerung: keine
327	5+648 bis 5+791	Stützwand Nothaltebucht Süd	a) -- b) Stadt Nürnberg	Neubau einer Stützwand als Winkelstützmauer im Ausgangsbereich des Tunnelportal Süd entlang der Richtungsfahrbahn Hafen zur Sicherung des Geländeversprungs zu den benachbarten Grundstücken. Länge: 103 m Höhe: 1,80 m Entwässerung: Anschluss an das öffentlichen Kanalnetz
328	5+812 bis 5+984	Stützwand Ausfahrt Otto-Brenner-Brücke	a) Stadt Nürnberg b) Stadt Nürnberg	Anpassung der bestehenden Stützwand als Winkelstützmauer entlang der Ausfahrtrampe von der Richtungsfahrbahn Hafen zur Otto-Brenner-Brücke. Länge: 169 m Höhe: 0,50 bis 4,70 m Entwässerung: Anschluss an öffentlichen Kanal
329	4+441 bis 4+496	Stützwand Fuß- und Radweg	a) -- b) Stadt Nürnberg	Östlich der Eisenbahnüberführung über den Geh-Radweg ist zur Sicherung der Gleisanlagen eine mit Gabionen verkleidet 2,00 – 4,00 m hohe und ca. 80 m Länge Stützwand auf der Nordseite des Geh- und Radweges erforderlich. Auf der Südseite des Geh- und Radweges wird eine mit Gabionen verkleidete Stützwand zum Schutz der Andeckung der Einfahrtrampe in Höhe von 2,00 – 4,00 m und ca. 35 m Länge errichtet. Länge: 115 m Höhe: 1,00 m bis 4,10 m Entwässerung: Anschluss an das öffentliche Kanalnetz

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
330	4+944	Abbruch Rohrbrücke N-ERGIE	a) N-ERGIE b) N-ERGIE	Der vorhandene Betontrog bleibt erhalten. Er lagert künftig nicht mehr auf den Brückenstützen und Widerlagern auf, sondern liegt vollflächig auf dem Erdreich auf. Die vorhandene Brückenkonstruktion einschließlich der Mittenunterstützungen kann durch den Neubau des Tunnelbauwerks nicht erhalten bleiben und ist zurückzubauen.
331	4+944	Neubau Rohrbrücke N-ERGIE Brückenüberbau	a) -- b) N-ERGIE	Westlich des Tunnelbauwerks muss über die Einfahrt aus Richtung Südstadt ein neuer Brückenüberbau errichtet werden. Die östliche Auflagerbank wird auf dem Tunnelbauwerk erstellt. Das westliche Widerlager sowie die Treppenanlage werden weitestgehend erhalten. Die Auflagerbank wird entsprechend dem neuen Überbau angepasst. Bauzeitlich werden die vorhandenen Leitungen abgefangen. Nach Errichtung des Brückenüberbaus werden die Leitungen auf diesen abgesenkt. Die Leitungen werden auf dem Brückenüberbau in einem begehbaren Leitungskanal geführt. Eine gesonderte Vereinbarung mit dem Leitungsträger wird abgeschlossen.
332	4+944	Neubau Rohrbrücke N-ERGIE Tunnelüberbau	a) -- b) N-ERGIE	Auf dem Tunnelbauwerk wird ein begehbare, abgedeckelter Leitungskanal errichtet. Bauzeitlich werden die vorhandenen Leitungen abgefangen. Nach Errichtung des Tunnelbauwerks werden die Leitungen auf die Tunneldecke abgesenkt. Eine gesonderte Vereinbarung mit dem Leitungsträger wird abgeschlossen.
333	4+944	Neubau Rohrbrücke N-ERGIE Treppenaufgang	a) -- b) N-ERGIE	Auf der Ostseite des Tunnelbauwerks wird ein neues Treppenbauwerk inkl. Anschluss an den Leitungskanal errichtet. Das östliche Widerlager des vorhandenen Brückenbauwerks wird teilweise zurückgebaut und in die neue Treppenanlage integriert.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
335	5+059 und 5+156	Zugang Entwässerungs- anlage	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Die zu errichtenden Zuwegungen dienen als Betriebsweg des Stadtentwässerungsbetriebs zum vorhandenen Sam- melkanal.
336	5+761	Ausgang LSW / Treppe	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Bei Strecken-km 5+761 wird ein Durchgang als Betriebsweg und Fluchtweg durch die Lärmschutzwand errichtet. Da das anstehende Gelände hinter der Lärmschutzwand höher liegt als die Gradienten des Frankenschnellweges ist zur Über- brückung des Höhenversprungs eine Treppenanlage erfor- derlich.
337	0+665 (SC)	Trafostation	a.) -- b.) N-ERGIE	Neubau einer Trafostation, Ersatz für vorhandene Trafosta- tion, siehe lfd. BW Nr. 371.
350	3+545 bis 3+886	Lärmschutzwände	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms nach dem Umbau der Kreisstraße werden auf der Südseite der Ausfahrtsrampe zur Rothenburger Straße Lärmschutzwände errichtet. Die Höhe der Wände über Fahrbahn beträgt 2,00 m bis 5,00 m. Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechni- schen Untersuchungen nachgewiesen, beschrieben und dargestellt.
351	3+900 bis 4+005	Lärmschutzwände	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms nach dem Umbau der Ortsstraße werden auf der Südseite zwischen der Aus- fahrtsrampe zur Rothenburger Straße und der Pfinzingstra- ße Lärmschutzwände errichtet. Die Höhe der Wände über Fahrbahn beträgt 4,00 m. Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechnischen Untersuchungen nachge- wiesen, beschrieben und dargestellt.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
352	4+040 bis 4+150	Lärmschutzwände	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms nach dem Umbau der Ortsstraße werden auf der Südseite zwischen Fahrbahn und Geh-Radweg Lärmschutzwände, im Bereich des Busbahnhofes überlappend hinter dem Geh-Radweg errichtet. Die Höhe der Wände über Fahrbahn beträgt 3,00 m. Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen, beschrieben und dargestellt.
353	0+510 bis 0+640 (SC)	Lärmschutzwände Neue Kohlenhof- straße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms nach dem Neubau der Neuen Kohlenhofstraße werden auf der Nordseite hinter dem Geh-Radweg Lärmschutzwände errichtet. Die Höhe der Wände über Fahrbahn beträgt 6,0 m. Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen, beschrieben und dargestellt.
354	0+015 bis 0+510 (SC)	Lärmschutzwände Neue Kohlenhof- straße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms nach dem Neubau der Neue Kohlenhofstraße werden auf der Nordseite hinter dem Geh-Radweg Lärmschutzwände errichtet. Die Höhe der Wände über Fahrbahn beträgt 6,0 m. Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen, beschrieben und dargestellt.
355	4+820 bis 4+930	Lärmschutzwände Ausfahrtsrampe Volkmanstraße	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms nach dem Neubau der Ausfahrtsrampe Volkmanstraße werden auf der Ostseite Lärmschutzwände errichtet. Die Höhe der Wände über Fahrbahn beträgt 7,00 bis 10,00 m 6,00 m . Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen, beschrieben und dargestellt.
356	5+648 bis 5+743	Lärmschutzwände auf Tunneldecke Süd	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms im Ein- und Ausfahrbereich der Tunnelportale Süd werden auf der Tunneldecke entlang der versetzten Portale Lärmschutzwände errichtet. Entlang der Straßenachse angeordnete Lärmschutzwände werden transparent ausgeführt. Höhe: 2,00 m über Tunneldecke

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
357	5+741 bis 6+042	Lärmschutzwände Schirmwand- kombination östlich der Einfahrt am Südportal	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Zur Abminderung des Verkehrslärms und Schutz der Wohnbebauung im Einfahrtbereich der Tunnelportale Süd wird eine Schirmwand abschnittsweise gleichzeitig als Stützwand zur Überbrückung des Geländeversprungs er- richtet. Die Lärmschutzwand wird in Teilbereichen transpa- rent ausgeführt. Die Wandhöhe variiert von 2,50 m bis 8,80 m. Weitere Einzelheiten sind in den anliegenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen, be- schrieben und dargestellt.
370	0+650 (NKS)	Rückbau von Ge- bäuden	a) DB AG b) --	Rückbau der vorhandenen Gebäude der Grundstücke Flur- Nr. 59/43, 59/44 und 59/60 auf der Nordseite der Bahnanla- ge im Umbaubereich der Neuen Kohlenhofstraße.
371	0+575 (SC)	Rückbau einer Trafostation	a) N-ERGIE b) --	Rückbau der vorhandenen Trafostation.
372	5+011	Rückbau Spiel- platzanlagen	a) Kinderhaus Nürnberg e.V. b) --	Rückbau der vorhandenen Spielplatzanlagen des Abenteu- erspielplatzes Volkmannstraße Grundstück Flur-Nr. 137.
373	5+181	Rückbau Straßen- überführung Sandreuthstraße	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg --	Rückbau der kreuzenden Straßenüberführung über den Richtungsfahrbahnen des Frankenschnellweges über zwei Felder.
374	0+80 bis 0+600 (SC)	Abbruch Laderam- pe und Mauern	a) DB AG b) --	Die vorhandenen Laderampen werden einschließlich Mau- ern, Auffüllungen und Überdachungen abgebrochen.
375	0+250 bis 0+840 (NKH)	Abbruch von Gleisanlagen	a) DB Netz AG b) --	Im Zuge des Neubaus der Neuen Kohlenhofstraße müssen die bestehenden Gleisanlagen beseitigt werden.
376	5+968	Rückbau Gebäude	a) DB AG b) --	Rückbau des vorhandenen Gebäudes des Grundstückes Flur-Nr. 17/6 – Gibitzenhofstraße - auf der Ostseite der Einfahrtsrampe Otto-Brenner-Brücke.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
377	Rothenburger Str. (Bahn-km 4+752)	Eisenbahnüberfüh- rung der Strecke 5952 über die Rothenburger Straße	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	Ersatz der vorhandenen Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Rothenburger Straße einschl. der zugehörigen Stützwände in Verlängerung der Widerlager. Die EÜ wird an den neuen Straßenquerschnitt der Rothenburger Straße angepasst. Lichte Weite: 20,80 m zwischen den Widerlagern Lichte Höhe: 4,30 m
378		Regenrückhaltebeck- en im Gleisdrei- eck	a) -- b) Stadt Nürn- berg	Das Regenrückhaltebecken dient zur Speicherung des aus dem Tunnel geförderten Straßenwassers vor Einleitung in den städtischen Kanal. Es wird als offenes Erdbecken ausgeführt.
379	4+120 – 4+340	Neubau Sparten- kanal	a) – b) N-ERGIE	Neubau eines Spartenkanals DN 1600 zur Verlegung von Strom- und Kommunikationsleitungen. Der Spartenkanal kreuzt die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg und den Frankenschnellweg und endet in der Straße Am Pferdemarkt. Für die Kreuzung im Bereich der Bahnlinie wird zwischen N-Ergie und DB AG eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Verlegung im Bereich der öffentlichen Straßen gelten die Regelungen des Konzessionsvertrags zwischen der Stadt Nürnberg und der N-Ergie bzw. es werden Vereinbarungen geschlossen.
380	4+020	Neubau Sparten- kanal	a) – b) N-ERGIE	Neubau eines Spartenkanals DN 1600 unter der Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße. Mit dem Spartenkanal kreuzen Kabel den Tunnel und die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg. Zwischen DB AG und N-ERGIE muss ein Kreuzungsvertrag nach Kreuzungsrichtlinie DB geschlossen werden.
381	5+365	Rückbau Gebäude	a) WBG Nürn- berg b) --	Das vorhandene Gebäude muss im Zuge des Rückbaus der Stützwand Speyerer Straße (lfd. Nr. 324) abgebrochen werden. Ein Ersatzneubau an Ort und Stelle ist wegen des zukünftig vorhandenen Tunnelbauwerks nicht möglich.

3. Bauwerke und Anlagen				
Lfd. Nr.	Strecken-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Über den Rückbau und die Entschädigung für den ersatzlosen Entfall des Gebäudes wird zwischen der Stadt Nürnberg und der WBG Nürnberg eine Vereinbarung geschlossen.
382	extern: Nürnberg, Uffenheimer Str. (Gemarkung Großreuth b. Schweinau; Flurstück-Nr. 59/0, 59/1, 59/3, 61/2, 335/0, 338/0, 340/0)	Zwischenlager Uffenheimer Str.	a) Stadt Nürn- berg b) Stadt Nürn- berg	Herstellung einer befestigten Lagerfläche zur zeitweisen Lagerung von Aushubmaterial für analytische Untersuchung zur Festlegung des Verwertungs-/ Entsorgungsweges und zur Zwischenlagerung von Wiedereinbaumaterial. Anfallendes Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den städtischen Mischwasserkanal Edisonstr. eingeleitet. Die Fläche wird eingezäunt. Zum Betrieb werden auf der Fläche mobile Büro-/ Sanitärcontainer aufgestellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Fläche rückgebaut. Lage: siehe Unterlage 2 Ä